



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Mai 2021

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	181	109	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
105 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn über die Delegation der Aufgabe Einsammeln und Befördern anfallenden Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes	181	110	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
106 Rückgabe einer Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession	183	111	Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beuserbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	185
107 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	183	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	187	
108 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	183	112	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2021	187

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn über die Delegation der Aufgabe Einsammeln und Befördern anfallenden Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn über die Delegation der Aufgabe Einsammeln und Befördern anfallenden Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. Mai 2021

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-132/2021.0002
Im Auftrag
gez. LRD Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Gemeinde Südlohn**, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, vertreten durch Bürgermeister Werner Stödtke und Kämmerin Birgit Küpers,

- nachfolgend: Gemeinde Südlohn -

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LABfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-recht-

lichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Gemeinde Südlohn zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Gemeinde Südlohn und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Südlohn überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Südlohn am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Südlohn. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Estern, Flur 08, Flurstück 0152, einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Gemeinde Südlohn stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Gemeinde Südlohn satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Gemeinde Südlohn verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes - soweit notwendig - genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53

über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Gemeinde Südlohn oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Südlohn kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Gemeinde Südlohn unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Südlohn mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie gilt bis zum 31.12.2025 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5

Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

fährdeten und planungsrelevanten Tierarten, die FFH-Gebiete und die vorhandenen Fließgewässer vor erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu bewahren.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Döking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 184-185

111 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beuserbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Münster, den 18.05.2021

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Beuserbach von der Grenze zu den Niederlanden (km 6,55) bis zum Zulauf eines namenlosen Grabens östlich des Gewerbegebietes Vreden-Gaxel (km 9,55) ermittelt.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Beuserbachs wurde durch die Bekanntmachung vom 20.08.2014 (Az. 54.09.07.03-019) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 35 vom 29.08.2014 unter lfd. Nr. 232 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 05.09.2014 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 84 Abs. 3 LWG NRW schreibt außerdem vor, dass Abwasseranlagen und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bis zum 31.12.2021, Anlagen zur Wasserversorgung in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beuserbach steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 07.06.2021 bis zum 06.08.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren

- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für den Beuserbach

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Vreden und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Vreden, Technisches Rathaus, Butenwall 79/81, 48491 Vreden

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02564/303-255, E-Mail: ramon.wolsink@vreden.de). Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis mittwochs	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 9.00 bis 14.30 Uhr
freitags 9.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464,
Email: hannah.brackmann@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Stadt Vreden und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit Unterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Bezirksregierung Münster anzufordern.

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beuserbachs berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 23.08.2021 (einschließlich)** schriftlich bei der Stadt Vreden, Postfach 13 51, 48686 Vreden, info@vreden.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum bis zum 23.08.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beuserbachs wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-019
Im Auftrag
gez. Brackmann

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

112 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 7.231.994 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.221.994 €
 - im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 7.211.494 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 7.202.494 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 €
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 17.500,00 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 12. Mai 2021


Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster